



ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 29. Juni 2017

2,25% Fixkupon Express Zertifikat auf den EURO STOXX 50®

Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibung

Reihe 835

Emissionsvolumen EUR 5.000.000,--

15.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers.....	6
III.	Schuldverschreibungsbedingungen	8
	Anlage: Zusammenfassung	18

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 29. Juni 2017 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 15.01.2018

WKN: A2G80L

ISIN: DE000A2G80L2

Gesamtnennwert: EUR 5.000.000,--

Emissionstermin (Valutierung): 23.02.2018

öffentlicher Verkaufsbeginn: 25.01.2018

Zeichnungsfrist: 25.01.2018 bis 21.02.2018

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Mindestbetrag der Zeichnung: EUR 1.000,--

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt.

anfänglicher Angebotspreis je Schuldverschreibung: 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Koordinator des Angebots: Entfällt.

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,--

Feste Rendite: Entfällt.

Basiswert: EURO STOXX 50®*

ISIN: EU0009658145

Festlegungsstelle: STOXX Limited /www.stoxx.com

Angaben zum Index:

**Disclaimer: Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu Hamburger Sparkasse AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikat.*

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikate oder des Inhabers der EURO STOXX 50® Fixkupon Express Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit EURO STOXX 50[®]

Fixkupon Express Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von EURO STOXX 50[®] Fixkupon Express Zertifikaten, dem Inhaber von EURO STOXX 50[®] Fixkupon Express Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] und den im EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Hamburger Sparkasse AG und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der EURO STOXX 50[®] Fixkupon Express Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Basispreis: Schlusskurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.

Angaben über den Basiswert können ferner über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: www.stoxx.com

Die Angaben zu dem oder den Basiswerten wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Interessen Beteiligter: Außer den im Basisprospekt vom 29. Juni 2017 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse: Entfällt.

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Entfällt.

II. Beispiele für die Funktionsweise des Wertpapiers

Die Höhe und der Zeitpunkt der Abwicklung der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der Performance des Basiswerts.

Beispiele:

Annahme: Am Anfänglichen Bewertungstag liegt der Basispreis des zugrunde liegenden Basiswertes bei 3.000 Punkten. Die Barriere liegt bei 50% des Basispreises (1.500 Punkte) und die Vorzeitige Tilgungsschwelle bei 100% des Basispreises (3.000 Punkte). Der Nennwert je Teilschuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00. Die Teilschuldverschreibung wird mit einem festen Zinssatz von 2,25% p.a. verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich.

Beispiel 1:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2.400 Punkte	2,25% p.a.
2	1.740 Punkte	2,25% p.a.
3	1.700 Punkte	2,25% p.a.
4	1.900 Punkte	2,25% p.a.
5	1.950 Punkte	2,25% p.a.
Finaler Bewertungstag	1.410 Punkte	2,25% p.a.

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da die Referenzkurse des Basiswerts an keinem Bewertungstag über der Tilgungsschwelle von 100% des Basispreises lagen. Die Abwicklung der Fixkupon Express-Zertifikate erfolgt zu **47%** des Nennwerts (470,00 EUR), da die Performance des Basiswerts (1.410 Punkte / 3.000 Punkte = **47%**) für die Höhe des Auszahlungsbetrages ausschlaggebend ist.

Beispiel 2:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2.400 Punkte	2,25% p.a.
2	2.250 Punkte	2,25% p.a.

3	2.150 Punkte	2,25% p.a.
4	2.300 Punkte	2,25% p.a.
5	2.350 Punkte	2,25% p.a.
Finaler Bewertungstag	2.100 Punkte	2,25% p.a.

In dem oben genannten Beispiel kommt es **nicht** zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, da die Referenzkurse des Basiswerts an keinem Bewertungstag über der Tilgungsschwelle von 100% des Basispreises lagen. Die Abwicklung der Fixkupon Express-Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da der Abrechnungskurs des Basiswerts oberhalb der Barriere liegt.

Beispiel 3:

Bewertungstag (t)	Referenzkurs des Basiswerts	Zinszahlung am Zinszahltag (t)
1	2.400 Punkte	2,25% p.a.
2	3.100 Punkte	2,25% p.a.

In dem oben genannten Beispiel kommt es **zu einer Vorzeitigen Rückzahlung**, da der Referenzkurs des Basiswerts am zweiten Bewertungstag über der Vorzeitigen Tilgungsschwelle lag. Die Abwicklung der Fix-Kupon Express Zertifikate erfolgt zu **100%** des Nennwerts, da dies dem Auszahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung entspricht.

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter. Sie stellen keine Zusicherung hinsichtlich der Zinszahlung bzw. der Performance des Basiswerts dar. Frühere Wertentwicklungen des Basiswerts sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

III. Schuldverschreibungsbedingungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A2G80L2) bezogen auf den in § 5 (1) angegebenen Basiswert im Gesamtnennwert von EUR 5.000.000,-- sind eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2

Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 oder § 16 (5) sowie eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4) und eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4), dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit der Performance des Basiswerts gemäß Absatz (3).

- (3) Die **Performance** des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz (6)) und seinem Basispreis (Absatz (5)).
- (4) Sofern der Abrechnungskurs des Basiswerts (Absatz (6)) der Barriere gemäß Absatz (8) entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der „**Mindestbetrag**“).
- Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) multipliziert mit **100%** (der „**Höchstbetrag**“).
- (5) Der „**Basispreis**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Anfänglichen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (6) Der „**Abrechnungskurs**“ des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) am Finalen Bewertungstag (Absatz (7)).
- (7) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ ist der 21.02.2018. „**Bewertungstag (t)**“ ist der 18.02.2019, 17.02.2020, 16.02.2021, 16.02.2022 und der 16.02.2023. Der „**Finale Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und einer Kündigung gemäß § 6 oder § 16 (5), der 16.02.2024. Sollte der Anfängliche Bewertungstag, einer der Bewertungstage (t) oder der Finale Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § 5 Absatz (2) sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der entsprechende Bewertungstag.
- (8) Die „**Barriere**“ entspricht 50 % des Basispreises.

§ 3

Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 23.02.2018 (der „**Valutatag**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 8 Absatz (1)), längstens jedoch bis zum Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem letzten dem Kündigungstag (§ 6 bzw. § 16 (5)) vorangehenden Zinszahltag verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jährlich nachträglich, jeweils am 23.02. eines Kalenderjahres, erstmals am 23.02.2019 (jeweils ein „**Zinszahltag (t)**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß Absatz (1) Satz 3, erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 23.02.2019 (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden nicht berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) (nach

der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht:

2,25 % per annum

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) der Referenzkurs des Basiswerts (§ 5 Absatz (2)) 100% des Basispreises (§ 2 Absatz (5)) (der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an dem diesem Bewertungstag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 3 Absatz (1)) und die Schuldverschreibungen werden an diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“) vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung abweichend von § 2 dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“).
- (2) Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung wird unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 5

Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem EURO STOXX 50®* (der „**Index**“).
- (1) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von STOXX Limited (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 6

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § 14 bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz (7)) maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an

jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)
 - (i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
 - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § 4 und vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 6 oder § 16 (5), spätestens am 23.02.2024 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so wird der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag und der Vorzeitige Tilgungsbetrag ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (5) Jegliche Zahlung erfolgt durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ 4 Absatz (1)) bzw. dem Kündigungstag (§ 6 bzw. § 16 (5)), sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 12

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 13
Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 15
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 16
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 19.01.2018

Carsten Hoever

Patrick Struck

Hamburger Sparkasse AG

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, 2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung	Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender

	von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Verkaufsbeschränkungen ein.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.	Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend auch „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt)
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Das extrem niedrige Zinsniveau begrenzt weiterhin die Möglichkeiten für Banken und Sparkassen, Erträge zu erwirtschaften. Hinzu kommen strengere Eigenkapitalvorschriften und höhere Liquiditätsanforderungen im Zuge verschärfter Regulierung sowie Belastungen aus der Bankenabgabe und der Harmonisierung der Einlagensicherung. Trotz der anhaltenden Belastungen hat sich die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt als stabil erwiesen. Dies gilt insbesondere für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regionalen Kreditinstitute erfahren allerdings zunehmenden Wettbewerbsdruck, da andere Kreditinstitute versuchen, im stabilen Geschäft mit Privat- und Firmenkunden Marktanteile zu gewinnen. Dabei wird der Wettbewerb nach wie vor durch staatlich gestützte in- und ausländische Banken verzerrt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende

		<p>Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „Haspa-Gruppe“). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist wiederum die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.</p>																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	<p>Entfällt.</p> <p>Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.</p>																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.</p>																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2016 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2015. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p><u>Zahlen aus der Bilanz:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.488</td> <td>42.639</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>3.102</td> <td>2.819</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>30.763</td> <td>30.192</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>3.778</td> <td>4.619</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>33.020</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)</td> <td>1.337</td> <td>1.522</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>2.571</td> <td>2.516</td> </tr> </tbody> </table>		2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	43.488	42.639	Forderungen an Kreditinstitute	3.102	2.819	Forderungen an Kunden	30.763	30.192	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.778	4.619	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33.020	31.627	Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.337	1.522	Eigenkapital	2.571	2.516
	2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	43.488	42.639																								
Forderungen an Kreditinstitute	3.102	2.819																								
Forderungen an Kunden	30.763	30.192																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.778	4.619																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	33.020	31.627																								
Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.337	1.522																								
Eigenkapital	2.571	2.516																								

		<p>Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> <th>2015 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss¹</td> <td>709</td> <td>745</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>280</td> <td>278</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen²</td> <td>675</td> <td>687</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td>- 2</td> <td>- 4</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>195</td> <td>191</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table>		2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss ¹	709	745	Provisionsüberschuss	280	278	Verwaltungsaufwendungen ²	675	687	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 4	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	195	191	Ergebnis nach Steuern	80	80
	2016 (in Millionen Euro)	2015 (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss ¹	709	745																					
Provisionsüberschuss	280	278																					
Verwaltungsaufwendungen ²	675	687																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 4																					
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	195	191																					
Ergebnis nach Steuern	80	80																					
	eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung	Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.																					
	eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																					
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Siehe obige Informationen zu Punkt B.5																					

¹ Entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen", "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung

² Entspricht der Summe aus den Positionen "9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen" und "10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen" der Gewinn- und Verlustrechnung

	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	Die nachfolgend angegebenen Ratings stellen keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel dar, sondern sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings für die Sparkassen-Finanzgruppe: <ul style="list-style-type: none"> • Verbundrating von Aa2 von Moody's Investors Service Limited (Moody's) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit • Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen • Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (Fitch) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände <p>Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.</p>
	Abschnitt C — Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A2G80L und der <i>International Securities Identification Number (ISIN)</i> DE000A2G80L2 im Nennwert

	Wertpapierkennung.	von EUR 1.000,-- je Teilschuldverschreibung.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte. - einschließlich der Rangordnung - einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, bei Fälligkeit von der Emittentin die Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert oder zu einem niedrigeren Betrag zu verlangen. Ferner entsteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem oder den jeweiligen Zinszahltagen. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder einer Kündigung durch die Emittentin, (i) den Nennwert je Teilschuldverschreibung, sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) der Barriere entspricht oder sie überschreitet oder (ii) den Nennwert je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts (Referenzkurs am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis), sofern der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. Sofern der Referenzkurs des Basiswerts an einem der jährlichen Bewertungstage (t) der Vorzeitigen Tilgungsschwelle (100% des Referenzkurses am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis)) entspricht oder diese überschreitet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert vorzeitig getilgt. Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken. Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den oder die Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des oder der Basiswerte bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen. Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages. Ferner stehen Inhabern von Schuldverschreibungen Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von

		<p>Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind.</p> <p>Es handelt sich vorliegend um nicht nachrangige Schuldverschreibungen.</p>
C.9	- nominaler Zinssatz	Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht 2,25 % <i>per annum</i> , bezogen auf den Nennwert.
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung oder Kündigung ab dem 23.02.2018, dem Beginn des Zinslaufs , bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 23.02. eines Kalenderjahres, einem Zinszahltag (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen.
	- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere, deren Zinszahlungen an einen Basiswert gebunden sind.
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am 23.02.2024, der Fälligkeitstag, zurückgezahlt . Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungs-gläubiger. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
	- Angabe der Rendite	Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Vertreter vorgesehen. Es kann nach Maßgabe des im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Gemeinsamer Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellt werden.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am	Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere, deren Verzinsung eine derivative Komponente aufweist.

	offensichtlichsten sind.	
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts (Index) ab. Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit hängt vom Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder Bedingungen, nämlich dem Erreichen oder Überschreiten bestimmter Barrieren durch den Basiswert ab. Wie unter C.8 beschrieben, werden die Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin, lediglich zu 100% zurückgezahlt, falls der Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Anderenfalls entspricht der Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag dem Nennbetrag je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Performance des Basiswerts.</p> <p>Da die Performance des Basiswertes dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Basiswertes am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs) geteilt durch den Referenzkurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag (Basispreis) entspricht, ist der Auszahlungsbetrag in diesem Fall desto niedriger, je niedriger der Referenzkurs des Basiswertes am Finalen Bewertungstag ist. Im Extremfall, wenn der Basiswert am Finalen Bewertungstag wertlos ist, kann der Auszahlungsbetrag auch 0 EUR betragen (Totalverlust).</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Anfänglicher Bewertungstag ist der 21.02.2018.</p> <p>Bewertungstage (t) sind 18.02.2019, 17.02.2020, 16.02.2021, 16.02.2022 und 16.02.2023.</p> <p>Finaler Bewertungstag ist der 16.02.2024.</p> <p>Fälligkeitstermin ist der 23.02.2024.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt</p> <p>Jegliche Zahlung erfolgt durch die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger.</p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe bei derivativen Wertpapieren erfolgt.	Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt .

		Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzkurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (Abrechnungskurs).
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index. Dabei handelt es sich um EURO STOXX 50®*. Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: www.stoxx.com Angaben über den Basiswert können über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 72 29 eingeholt werden.
Abschnitt D — Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p>Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Kreditrisiko).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).</p> <p>Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).</p> <p>Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw.</p>

		<p>Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen (sog, Risiken von Finanzmarkt- und Währungskrisen).</p>
D.3, D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p><u>Risiken sämtlicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit eines unerwarteten und weitreichenden Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten verbunden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch außerordentliche Kündigung sowie ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstands durch Vorzeitige Tilgung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum vorzeitigen Laufzeitende. Jede weitere Wertentwicklung des Basiswerts bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht. In einem solchen Fall können die Schuldverschreibungen zu einem Betrag zurückgezahlt werden, der deutlich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.</p> <p>Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Be-</p>

		<p>handlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken fest verzinslicher Schuldverschreibungen:</u></p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken von Schuldverschreibungen, deren Abwicklung an einen Basiswert gebunden ist:</u></p> <p>Da die Abwicklung der Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte gebunden ist, wirkt sich jeder Faktor, der den Kursverlauf oder den Wert des oder der Basiswerte beeinflusst, auch auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Dies gilt insbesondere für die erwartete oder realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen im Basiswert (Volatilitätsrisiko).</p> <p>Ein Anleger sollte beachten, dass in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen ist, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist.</p> <p>Der Kurs eines Index oder Korbes, auf den die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.</p> <p>Bei Eintritt oder Vorliegen einer Marktstörung im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung der Schuldverschreibungen verzögern bzw. deren Wert negativ beeinflusst werden.</p> <p>Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Anpassungsmaßnahmen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit den Emittenten oder den Festlegungsstelle des Basiswerts, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieser Emittenten oder dieser Festlegungsstellen sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.</p>
Abschnitt E — Angebot		
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.</p>

	Risiken liegt.	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 25.01.2018.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am 25.01.2018 und endet am 21.02.2018. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.</p> <p>Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.</p> <p>Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro 1.000,-- .</p> <p>Der anfängliche Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Nennwerts. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	<p>Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Entfällt.</p> <p>Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.</p>